

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Kooperation der Stadt Köln und des Landschaftsverbandes Rheinland bei der Errichtung und dem Betrieb der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	08.07.2013
Ausschuss Kunst und Kultur	12.07.2013
Finanzausschuss	15.07.2013
Rat	18.07.2013

Beschluss:

Der Rat stimmt dem als **Anlage** beigefügten Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung zur Kooperation der Stadt Köln und des Landschaftsverbandes Rheinland bei der Errichtung und dem Betrieb der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum zu. Er beauftragt die Verwaltung, diese Vereinbarung mit dem Landschaftsverband Rheinland zu schließen.

Die sich aus dieser Rahmenvereinbarung ergebenden weiteren Vereinbarungen und Nutzungsverträge sind dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt bzw. sie nicht der Organisationsgewalt des Oberbürgermeisters unterliegen.

2. Hinweise und Erläuterungen zum Entwurf der Rahmenvereinbarung

Zu § 1 (3)

Das Herstellen lediglich des Benehmens mit dem LVR bei Abweichungen beim Bau berücksichtigt, dass die Stadt Bauherr des Projekts ist und bleibt.

Zu § 1 (11)

Der LVR hat den notwendigen Flächenbedarf für einen Museumsbetrieb kalkuliert, soweit diese Flächen nicht im Museumsbereich auf dem Rathausplatz zur Verfügung stehen. Einschließlich Toiletten, Waschräumen und Verkehrsflächen werden zusätzliche 800 m² benötigt. Die städtische Museumsverwaltung hält diese Größe nicht für übersetzt, vielmehr eher an der Untergrenze dimensioniert.

Der Pauschalbetrag wird indexiert. Der Bedarf ist mit fortschreitender Planungstiefe zu konkretisieren.

Zu § 2 (5)

Die Kosten einer (Außen-)Bewachung sind aus der Listung der sonstigen Betriebskosten i. S. von § 2 Ziffer 17 BetrKV zunächst herausgenommen. Der notwendige Aufwand ist abhängig von der Gefährdungseinstufung insbesondere des Jüdischen Museums. Jüdische Objekte unterliegen aus Staatsschutzsicht grundsätzlich einer hohen Gefährdung. Die darauf gründende Gefahrenabwehr wird dreistufig eingeteilt: 1 = höchste Einstufung, 2 = mittel, 3 = niedrig. Die Polizei möchte über den Planungsfortschritt unterrichtet werden und wird zu gegebenem Zeitpunkt die Gefährdungseinstufung und die daraus resultierenden Maßnahmen festlegen. Derzeit wird das Objekt durch die WIS bewacht.

Zu § 11

Dieser Passus findet Eingang in die Vereinbarung, um Sorgen des LVR Rechnung zu tragen. Der LVR hat die Museumskonzeption selbst zu entwickeln. Der Freistellungsanspruch ist auf die Fälle beschränkt, in denen Rechtsansprüche aufgrund einer im Auftrag der Stadt Köln erstellten (teilweisen) Museumskonzeption erfolgreich gegenüber dem LVR geltend gemacht werden können.

Zu § 15 (2)

Das Datum 31.12.2031 ist das Ende der Fördermittelbindungsfrist.

3. Die Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung nach zustimmendem Beschluss des Rates erfolgt für die Stadt nach § 64 GO NW durch den Oberbürgermeister und die Dezernentin für Kunst und Kultur.

4. Zu haushaltmäßigen Auswirkungen

Soweit die haushaltmäßigen Auswirkungen aufgrund des derzeitigen Beschluss-, Planungs- oder Verhandlungsstands beziffert werden können, werden die entsprechenden Summen genannt. Ansonsten sind die Kostenfaktoren unbeziffert aufgeführt, die Konkretisierung bleibt folgenden Nutzungsvereinbarungen vorbehalten.

- Investitionskosten samt der baulichen und musealen Ersteinrichtungskosten (§ 1 Abs. 2 des Vertragsentwurfs): 51,773 Mio. Euro, bereits etatisiert aufgrund Ratsbeschluss vom 14.07.2011. Die Maßnahme wird aus Städtebaufördermitteln bezuschusst in Höhe von insgesamt 14,3 Mio. Euro (Festbetragsfinanzierung); Bewilligungsbescheide vom 1.12.2010 und 1.12.2011 liegen vor.
- Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten (§ 1 Abs. 7): werden später konkretisiert.

- Kosten für die Unterhaltung und Pflege des Bodendenkmals und der archäologischen Funde (§ 1 Abs. 8), soweit keine Kostenübernahme durch den LVR erfolgt (§ 2 Abs. 5): werden später konkretisiert.
- Kosten für die Restaurierung derjenigen Funde aus der Archäologischen Zone, die in der Dauerausstellung ausgestellt werden (§ 1 Abs. 10): werden später konkretisiert.
- Pauschalbetrag für die Abgeltung von Kosten durch die Anmietung von Räumen zum Betrieb des Museums durch den LVR (§ 1 Abs. 11): maximal 211.200 Euro jährlich; Erhöhung des Betrags bei 10%iger Steigerung des Verbraucherindex. Die erste Zahlung ist mit Übergabe des Museums fällig. Die Kosten sind aus dem Kulturretat zu finanzieren.
- Ab Betriebsübernahme durch den LVR ergeben sich jährliche Einsparungen bezüglich der Folgekosten gemäß Ratsbeschluss vom 14.7.2011 bei den Personalkosten in Höhe von 1.127.000 Euro, bei den Betriebskosten in Höhe von 3.370.000 Euro, insgesamt also von 4.497.000 Euro. Dem stehen jährliche Einnahmeverluste in Höhe 1.545.000 Euro gegenüber, das entspricht einer Nettoentlastung von 2.952.000 Euro.

Die Abschreibungen auf das Museumsgebäude (874.000 Euro) und die Einrichtung (291.000 Euro) können nicht als Entlastung für die Stadt berücksichtigt werden, da die vorliegenden politischen Beschlüsse keine Refinanzierung städtischer Aufwendungen durch Mietzahlungen oder Abschreibungen zu Lasten des LVR vorsehen.

Grundlage dieser kalkulierten Beträge ist die Folgekostenberechnung von 2011; eine entsprechende Zusammenstellung war dem Baubeschluss vom 14.7.2011 in Anlage 5 (siehe entsprechende Anlage zur Rahmenvereinbarung) beigefügt.

Begründung der Dringlichkeit

Mit Beschluss vom 18.12.2012 hat der Rat die Verwaltung unter anderem beauftragt, vor der Sommerpause 2013 eine Kooperationsvereinbarung zwischen Stadt und LVR zur AZ/JM abzuschließen. Die Ratssitzung am 18.7.2013 muss erreicht werden, damit der LVR unverzüglich die Arbeit an der Konzeption aufnehmen kann. Diese Arbeiten dulden keinen weiteren Aufschub. Ein Hinweis: Der Landschaftsausschuss soll die Kooperationsvereinbarung am 16.7.2013 beschließen.